

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (. . . StrÄndG)

A. Zielsetzung

Auflockerung des Antragserfordernisses für die Verfolgung von Taten der Sachbeschädigung

B. Lösung

Durch Änderung des § 303 Abs. 3 StGB soll eine Strafverfolgung ohne Antrag ermöglicht werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

C. Alternative

Verzicht auf das Antragserfordernis bei Taten der Sachbeschädigung, die unter erschwerenden Umständen, insbesondere im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen, begangen werden.

D. Kosten

Infolge der Durchführung von Strafverfahren, die bisher mangels Strafantrages des Verletzten eingestellt werden mußten, können in gewissem Umfang Mehrkosten entstehen. Soweit es im Zuge der Strafverfolgung zur Verurteilung des Angeklagten kommt, hat allerdings dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Etwa verbleibende Mehraufwendungen müssen hingenommen werden, weil mit der Durchführung des Strafverfahrens ohne Antrag besonders verwerflichen Fällen einer kriminellen Vernichtung von Sachwerten entgegengewirkt werden soll.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 83/82

Bonn, den 27. August 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (... StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

§ 303 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2**Übergangsregelung**

War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches) zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Im Zusammenhang mit den kriminellen Begleiterscheinungen unfriedlich verlaufender Demonstrationen, aber auch bei sonstigen Ausschreitungen militanter Gruppen, ergeben sich in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden neuerdings in nicht unbeträchtlichem Umfang Fälle, in denen eine Ahndung der verübten Sachbeschädigungen ausscheidet, weil es an dem hierfür erforderlichen Strafantrag fehlt (vgl. § 303 Abs. 3 StGB). Dem liegt nicht selten die Besorgnis des Antragsberechtigten, regelmäßig also des Eigentümers der beschädigten Sache (vgl. § 77 Abs. 1 StGB) zugrunde, sich mit der Stellung des Strafantrages Vergeltungsmaßnahmen oder zumindest massiven Einschüchterungsversuchen seitens der Täter und ihres Anhangs auszusetzen.

Aus ähnlichen Beweggründen lassen sich möglicherweise Antragsberechtigte, die angesichts des ihnen zugefügten hohen Sachschadens zunächst die Bestrafung der Täter beantragt haben, im Verlauf des Strafverfahrens zur Rücknahme des Strafantrages mit der Folge bestimmen, daß das Verfahren einzustellen ist (vgl. § 77 d Abs. 1 StGB). Insbesondere die gerichtliche Hauptverhandlung kann den Angeklagten Gelegenheit bieten, durch die mehr oder weniger versteckte Androhung von Repressalien den Antragsberechtigten zur Rücknahme des Strafantrages zu bewegen.

Unter diesen Umständen führt die Regelung des geltenden Rechts zu der Gefahr, daß Gewalttäter, die auf eine Störung des Rechtsfriedens und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung abzielen, ohne ernstliches Risiko einer Bestrafung Sachen privater Eigentümer wie z. B. Kraftfahrzeuge, Schaufensterscheiben u. ä. beschädigen oder zerstören. Im Hinblick auf das rechtsstaatliche Postulat einer wirksamen Strafverfolgung muß einer solchen Entwicklung, auch wenn sie sich bisher nur in Ansätzen abzeichnet, rechtzeitig durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Auch der Vorstand der Gewerkschaft der Polizei im DGB hat in seinen am 22. April 1981 verabschiedeten Leitsätzen und Forderungen bezüglich „Demonstrationen und kriminellen Begleiterscheinungen der Gegenwart“ die Forderung erhoben, Sachbeschädigungen unter bestimmten Umständen von Amts wegen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt demgemäß vor, das Antragserfordernis für die Verfolgung der Sachbeschädigung dahin gehend aufzulockern, daß ein Antrag entbehrlich ist, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen

öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Der Entwurf lehnt sich damit an die entsprechende Ausgestaltung der Voraussetzungen der Strafverfolgung in den Vorschriften bezüglich der leichten vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StGB) sowie bezüglich Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) an.

Für eine solche Regelung spricht die Erwägung, daß Sachbeschädigungen zwar ihrer Art nach die Interessen des geschädigten Eigentümers zu meist stärker berühren als die Belange der Allgemeinheit, daß aber gleichwohl ausnahmsweise auch eine Verfolgung ohne oder gegen den Willen des Verletzten im öffentlichen Interesse liegen kann.

Berücksichtigt man, daß schon nach geltendem Recht die sog. gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB), also z. B. das Aufreißen des Pflasters öffentlicher Straßen, ohne Strafantrag zu verfolgen ist, so erscheint es angemessen, Ausschreitungen von ähnlichem Gewicht, bei denen die Gewalttäter in den Tatbestand der einfachen Sachbeschädigung ausweichen, nicht allein deswegen ungeahndet zu lassen, weil ein Strafantrag fehlt.

Nicht in allen Fällen, in denen aus Anlaß oder im Gefolge unfriedlich verlaufender Demonstrationen Sachbeschädigungen verübt werden, kann zur Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsfriedens schon auf den — von Amts wegen zu verfolgenden — Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) zurückgegriffen werden. Insbesondere werden Ausschreitungen, die nicht in einem greifbaren räumlich-zeitlichen Zusammenhang mit der Zusammenrottung einer Menschenmenge stehen, sondern von kleineren Gruppen oder Einzeltätern abgesetzt vom eigentlichen Demonstrationsgeschehen begangen werden, von der Strafvorschrift des § 125 StGB nicht erfaßt.

Aus allgemeinen kriminalpolitischen Erwägungen, namentlich aber auch im Hinblick auf die sonst zu befürchtenden Abgrenzungsschwierigkeiten, verdient eine möglichst flexible Regelung, wie sie die vorgeschlagene Ergänzung des § 303 Abs. 3 StGB darstellt, den Vorzug vor einer Lösung, die auf das Strafantragserfordernis ausdrücklich nur bei solchen Sachbeschädigungen verzichtet, die im Zusammenhang mit gewalttätigen Demonstrationen oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen werden.

3. Nicht zu verkennen ist, daß auch bei einer Verwirklichung der vorgeschlagenen Rechtsänderung in Fällen, in denen Sachbeschädigungen im besonderen öffentlichen Interesse ohne Strafan-

trag verfolgt werden, der Verletzte regelmäßig — unter Umständen auch gegen seinen Willen — als Zeuge zu hören sein wird und deshalb bei dieser Gelegenheit Unannehmlichkeiten zu gewärtigen haben mag. Bei der Frage, wie ihm diesbezüglich zureichender Schutz gewährleistet werden kann, handelt es sich jedoch um ein allgemeines Problem.

Hiervon abgesehen läßt sich der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegenhalten, eine Strafverfolgung von Sachbeschädigungen ohne Strafantrag laufe in der Praxis Gefahr, an der gegebenenfalls zu erwartenden Zurückhaltung des Verletzten bei belastenden Aussagen zu scheitern. Anders als die dem Gutdünken des Verletzten anheimgegebene Entscheidung, ob er Strafantrag stellt oder nicht, ist seine Verpflichtung zur Aussage als Zeuge im Gesetz verankert und zudem — im Rahmen der richterlichen Vernehmung — ihrem Inhalt nach den Strafvorschriften der §§ 153 ff. StGB unterworfen.

Es kommt hinzu, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Sachbeschädigung in den Fällen, in denen eine Strafverfolgung ohne Antrag in Betracht kommt, nicht selten auch durch andere Beweismittel als die Angaben des Verletzten, so beispielsweise durch Film- oder Lichtbildaufnahmen, zu beweisen sein werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 303 Abs. 3 StGB wird der Staatsanwaltschaft als zuständiger

Strafverfolgungsbehörde die rechtliche Möglichkeit eröffnet, wegen Sachbeschädigungen ausnahmsweise unabhängig vom Antragserfordernis Ermittlungen zu führen und bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben. Ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, hängt von den Umständen ab. Eine sachgerechte Begrenzung des Anwendungsbereiches der Ausnahmeregelung kann der Praxis überlassen bleiben, zumal diese auf Gesichtspunkte zurückgreifen kann, die zu den bereits bisher bestehenden Bestimmungen gleichen Inhalts entwickelt worden sind (vgl. insbesondere Nummer 234 Abs. 1 RiStBV).

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift will — ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Strafantragsrecht dem materiellen Recht oder dem Prozeßrecht zuzuordnen ist — im Interesse des Beschuldigten diejenigen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangenen Taten von der Strafverfolgung ausnehmen, in denen das Strafantragsrecht bereits erloschen war, sei es durch Verstreichenlassen der Antragsfrist, sei es durch Zurücknahme des Antrags (§§ 7 b, 77 d Abs. 1 Satz 3 StGB).

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift sieht ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Neuregelung vor, weil dies angesichts der aktuellen Erscheinungen einer politisch motivierten Gewaltkriminalität geboten erscheint.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung befürwortet den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen nicht:

Ein Bedürfnis für die Auflockerung des Antragserfordernisses ist nicht schlüssig dargetan. Erkenntnisse über die Zahl der Fälle, in denen eine Strafverfolgung unterbleiben muß, weil ein Strafantrag fehlt oder zurückgenommen wird, liegen nicht vor; auch ist nicht bekannt, aus welchen Gründen Strafanträge zurückgenommen werden. Insbesondere steht nicht fest, ob Strafanträge wegen Sachbeschädigung in einer nennenswerten Zahl von Fällen deshalb

nicht gestellt oder zurückgenommen werden, weil die Antragsberechtigten sich durch die Androhung von Vergeltungsmaßnahmen oder Einschüchterungsversuche von den Tätern unter Druck gesetzt fühlen. Die Gefahr, daß die Entscheidungsfreiheit des Antragsberechtigten durch die Androhung von Repressalien rechtswidrig beeinträchtigt wird, besteht im übrigen nicht nur bei der Sachbeschädigung, sondern bei den Antragsdelikten schlechthin. Der Entwurf stellt deshalb im Grunde die wohlerwogene Aufteilung der Vergehen in Officialdelikte und Antragsdelikte insgesamt in Frage.

